

„Besteuerung“ von Trinkgeldern

Wer freut sich nicht, wenn ein Leistungserbringer von einem Gast oder Kunden, wie auch immer, für seine erbrachte Dienstleistung **zusätzlich** zum Entgelt ein „**freiwilliges Trinkgeld**“ erhält? Zur Definition Trinkgeld **siehe auch § 107 Abs. 3 S. 2 Gewerbeordnung**. Die steuerliche Behandlung des Trinkgelds ist davon abhängig, ob der angestellte Arbeitnehmer oder der Unternehmer selbst das Trinkgeld erhält.

1. Der angestellte Arbeitnehmer erhält das Trinkgeld

Trinkgelder sind nach gängiger BFH Rechtsprechung Arbeitslohn und somit grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Nach **§ 3 Nr. 51 EStG** ist jegliche Form von Trinkgeld aber steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit es anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von einem Dritten freiwillig, direkt und ohne Rechtsanspruch zusätzlich zu dem Betrag gegeben wird, der für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen ist.

2. Das sog. „Trinkgeldpooling“ bei angestellten Arbeitnehmern

Der Arbeitnehmer erhält bei dieser Konstellation das Trinkgeld nicht direkt von einem Dritten, sondern es werden alle Trinkgelder des Tages gesammelt und unter **allen beschäftigten Arbeitnehmern**, unabhängig von deren Tätigkeit, **aufgeteilt**.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 51 EStG ist gegeben BFH. V. 18.06.2015, VI R 37/14; v. 18.12.2008, VI R 49/06). Eine eventuelle Verteilung durch den Unternehmer ist unschädlich, da diese nur treuhänderisch erfolgt. Arbeitsvertragliche Regelungen auf „**Trinkgeld Anspruch**“ sind schädlich und verwirken die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit

3. Die sogenannten „Bedienungszuschläge“ in der Gastronomie

Bedienungszuschläge sind Preisaufschläge, die als Entgelt und nicht freiwillig für die Bedienung dem Gast in Rechnung gestellt und **nachträglich** an die **Arbeitnehmer weitergegeben** werden. Bedienungszuschläge sind der **Umsatzsteuer** zu unterwerfen, da nach § 10 Abs. 1 UStG steuerpflichtiges Entgelt alles ist, was der Leistungsempfänger aufwendet um die Leistung zu erhalten.

4. Der Unternehmer erhält das Trinkgeld

Die Vorschrift des § 3 Nr. 51 EStG kommt nicht zur Anwendung. Trinkgeld welches der Unternehmer erhält stellt **ertragsteuerlich eine Betriebseinnahme und umsatzsteuerlich Entgelt** dar.